



Einladung

zur 53. Stadtratssitzung der Stadt Hohnstein

am Mittwoch, dem 27. März 2024, um 18.30 Uhr,
in die Waitzdorfer Schänke, Zum Dorfgrund 1 im OT Waitzdorf

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Protokollkontrolle vom 28.02.2024
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Anfragen von Bürgern und Stadträten
5. Änderung der Gebührensatzung für die Freibäder Hohnstein und Rathewalde (BV 01-53)
6. Beschluss zur Widmung des Kleinen Stadtplatzes in Hohnstein (BV 02-53)
7. Vergabe der Bauleistungen (Los 1) für die Umgestaltung des Kleinen Stadtplatzes Hohnstein (BV 03-53)
8. Vorstellung Axel Streit als Quartiersbeauftragter für das Stadtanierungsgebiet „Burgareal und historische Altstadt Hohnstein“

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Die Einwohner sind herzlich eingeladen.

**gez. Daniel Brade
Bürgermeister**



STADT HOHNSTEIN - LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE

Beschlussvorlage Nr. 02-53
Beschluss-Nr.:

Eingereicht von: Bauamt

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschluss-fassung
Ortschaftsrat	10.10.2023		x		x
Stadtrat	27.03.2024	x			x

Betreff:

Öffentliche Widmung des Platzes „Kleiner Stadtplatz Fleischergasse“ in Hohnstein

Anlagen: Begründung, Lageplan, Protokoll Ortschaftsrat 10.10.2023

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hohnstein beschließt die öffentliche Widmung des Platzes „Kleiner Stadtplatz“ in Hohnstein gemäß § 6 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG). Der „Kleine Stadtplatz“ wird zum beschränkt öffentlichen Platz gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Buchst. b) SächsStrG. Die Benutzung des gewidmeten Platzes wird auf die Benutzungsart „Fußgänger“ beschränkt.
 Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 44 Abs. 1 SächsStrG die Stadt Hohnstein.

Die Widmung umfasst das Flurstück 41 der Gemarkung Hohnstein.

Beratungsergebnis:

Sitzung am: 27.03.2024		bestätigt:		nicht bestätigt:
Gremium: Stadtrat		Anzahl der Mitglieder: 12		davon anwesend:
einstimmig	mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Ausschluss von Mitgliedern des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung auf Grund des § 20 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018

Hohnstein, den 27.03.2024
 ausgefertigt

.....
 Unterschrift Bürgermeister

Siegel

Verteiler: 11 x Mitglieder
 1 x Bürgermeister
 1 x Ämter

Begründung:

Der „Kleine Stadtplatz“ wird bereits jetzt faktisch als öffentlicher Platz genutzt. Mit der geplanten Umgestaltung des Stadtplatzes wird die öffentliche Nutzung der Fläche noch einmal deutlich unterstrichen. Mit der Widmung wird der Platz formell zu einem öffentlichen Platz im Sinne des Straßenrechtes. Im Rahmen der Widmung steht die öffentliche Sache dann jedermann unmittelbar und ohne besondere Zulassung zur Verfügung (Gemeingebrauch).

Entsprechend seiner Zweckbestimmung als öffentlicher Platz mit Aufenthalts- und Erholungsfunktion wird die Benutzung des Platzes im Zuge der Widmung auf die Benutzungsart „Fußgänger“ beschränkt.

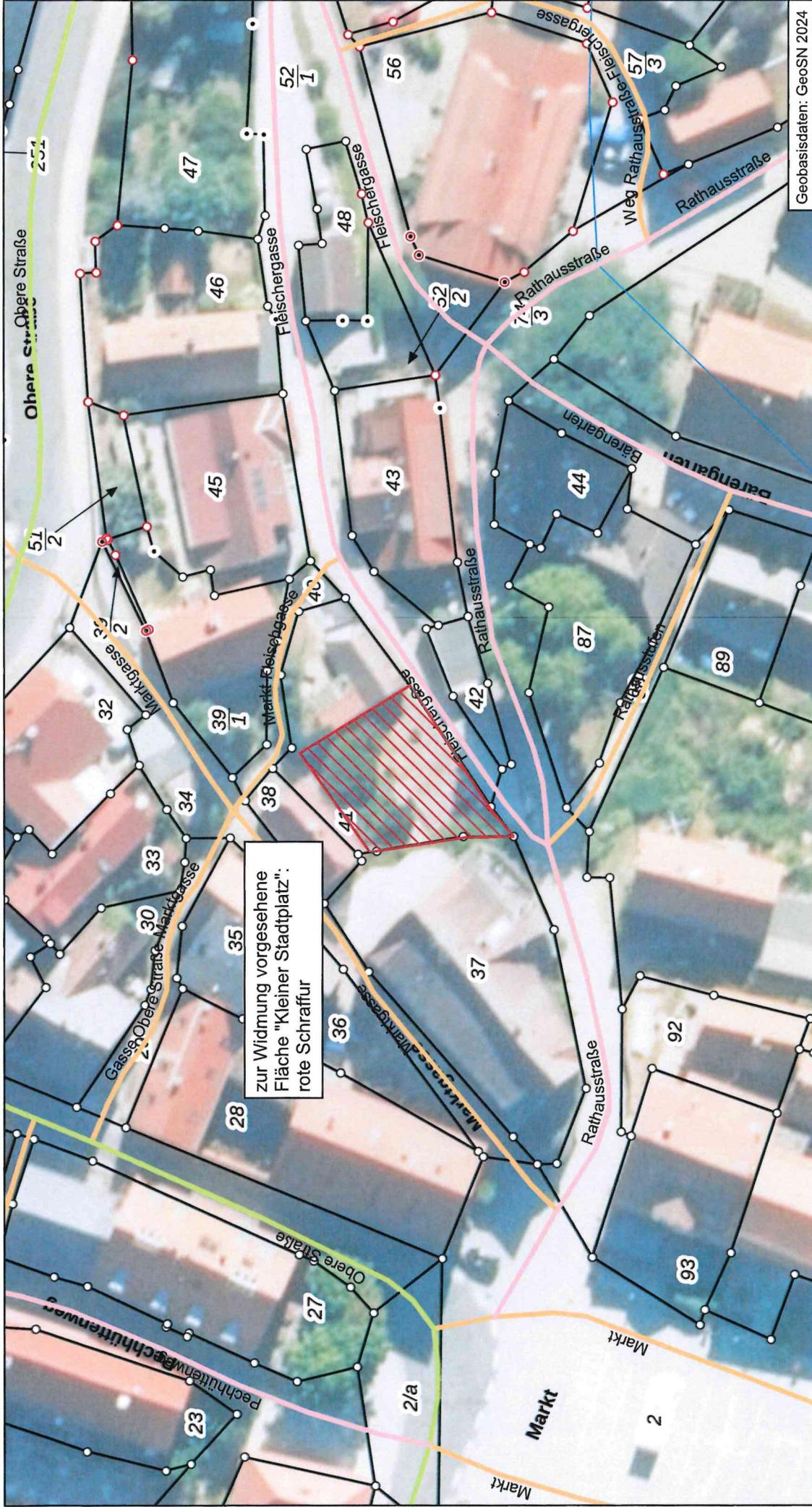
Widmung im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam (§ 6 Abs. 1 SächsStrG). Die Widmung für Ortsstraßen und sonstige Straßen wird gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 SächsStrG durch die Gemeinde verfügt.

Bei den öffentlichen Gemeindestraßen werden folgende Straßenarten unterschieden (§ 3 SächsStrG):

- Gemeindeverbindungsstraßen (Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, sie dienen dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Gemeinden oder dem Anschluss an das weiterführende Straßennetz)
- Ortsstraßen (dienen dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage einer Gemeinde)
- Sonstige öffentliche Straßen
- öffentliche Feld- und Waldwege (dienen überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- u. Waldgrundstücken)
- beschränkt öffentliche Wege und Plätze (dienen einem beschränkten öffentlichen Verkehr u. können besondere Zweckbestimmungen haben; z.B. Fußgängerbereiche, selbständige Geh- u. Radwege sowie Parkplätze, Wanderwege, Friedhofswege,)
- Eigentümerwege (Wege, die von Privateigentümern unwiderruflich für einen beschränkten od. unbeschränkten öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt werden und keiner anderen Straßenklasse angehören)

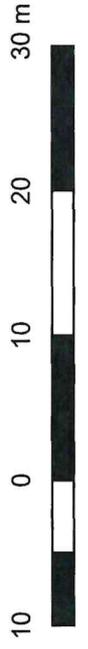
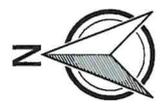
Alexander Hentzschel
Bau- und Hauptamtsleiter

Stadt Hohnstein Widmung "Kleiner Stadtplatz" Hohnstein



Geobasisdaten: GeoSN 2024

Stadtverwaltung Hohnstein
 Rathausstraße 10 Telefon: 035975 868-0
 01848 Hohnstein Telefax: 035975 868-10
 Internet: www.hohnstein.de
 E-Mail: stadt@hohnstein.de



Lageplan
 Maßstab 1:500
 20.3.2024